



Richtlinie zur Verwendung von Siegeln an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Siegelrichtlinie) vom 1. Dezember 2023

§ 1

Ermächtigung, Form und Gestalt

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena ist gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen (AVHz) berechtigt, das kleine Landessiegel des Freistaates Thüringen zu führen [Anlage, Abb. 1 und 2].
- (2) Gemäß § 2 der Grundordnung führt sie darüber hinaus ihr Traditionssiegel. Es zeigt eine Abbildung des Begründers der Hochschule, Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen, aus dem Jahr 1557 sowie die Umschrift „FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA“ und als Kennzeichnung eine fortlaufende Nummer [Anlage, Abb. 3 und 4].
- (3) Das Traditionssiegel wird als Farbdruckstempel aus Gummi oder als Prägestempel verwendet.

§ 2

Zweckbestimmung und Verwendung

- (1) Siegel verleihen Schriftstücken und Urkunden amtlichen Charakter, erhöhen ihre Beweiskraft, verleihen ihnen besondere Bedeutung und geben ihnen größeren Schutz gegen Fälschungen.
- (2) Das Landessiegel (§ 1 Abs. 1) ist nur dann zu verwenden, wenn die Universität in Vertretung des Landes im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten, beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die Landesmittel oder Landesvermögen betreffen sowie der Vornahme von amtlichen Beglaubigungen, tätig wird (§ 2 Abs. 5 ThürHG).
- (3) Das Traditionssiegel (§ 1 Abs. 2) der Universität wird bei der Erfüllung universitärer Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium geführt. Es bekräftigt die Echtheit von Urkunden und Beurkundungen, wie Zeugnissen, Promotions- und Habilitationsurkunden sowie Prüfungsnachweisen.

§ 3

Führung, Aufbewahrung und Rückgabe von Siegeln

- (1) Siegel dürfen nur von dafür durch den Kanzler ermächtigte Personen verwendet werden (Siegelberechtigte). Für jedes Dienstsiegel sind mindestens zwei, maximal drei Personen zu nennen, die für die Führung und Verwahrung des Siegels verantwortlich sind. Die Ermächtigung gilt bis zum schriftlichen Widerruf bzw. bis zur Umsetzung, Versetzung oder bis zum Ausscheiden aus dem Dienst. Sie ist ohne Zustimmung des Kanzlers nicht übertragbar.
- (2) Siegelberechtigte sind für die ordnungsgemäße Verwendung, Behandlung, Überlassung und Aufbewahrung der ihnen anvertrauten Siegel verantwortlich. Ein Missbrauch oder die Nichtbeachtung dieser Richtlinie, ist als eine Verletzung der Dienst- bzw. Arbeitspflichten zu werten und zieht ggf. personalrechtliche Konsequenzen nach sich.



- (3) Siegel sind vor und nach Gebrauch in verschlossenen Schränken oder Schreibtischen aufzubewahren. Sie dürfen in keinem Fall unverschlossen bleiben oder unbefugten Personen überlassen werden, auch nicht vorübergehend.
- (4) Wird die Siegelberechtigung widerrufen oder erlischt sie, ist das Siegel an den Kanzler gegen Abgabebestätigung zurückzugeben.
- (5) Unbrauchbar oder ungültig gewordene sowie nicht mehr verwendete Siegel sind an den Kanzler gegen Abgabebestätigung zurückzugeben.

§ 4 Verlust

Der Verlust eines Siegels ist dem Kanzler unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nach Eingang der Verlustanzeige ist das Siegel für ungültig zu erklären.

§ 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Ermächtigungserteilung zum Führen und die Beschaffung sowie Verwaltung von Siegeln, ist im Auftrag des Präsidenten, der Kanzler.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 1. Dezember 2023

Prof. Dr. Georg Pohnert
Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität

Anlage



Abb. 1 Landessiegel des Freistaats Thüringen (Durchmesser: 30 mm)



Abb. 2 Landessiegel des Freistaats Thüringen in der von der Friedrich-Schiller-Universität Jena verwendeten Form als Stempelabdruck (Durchmesser: 30 mm)



Abb. 3 Traditionssiegel der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Durchmesser: ca. 45 mm)

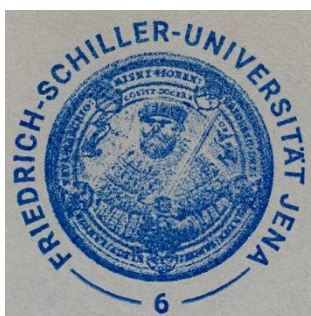


Abb. 4 Traditionssiegel der Friedrich-Schiller-Universität Jena als Siegelabdruck (Durchmesser ca. 45 mm)